

[22932.] Als Entgegnung auf die Anzeige der Herren Kette, Böttje & Co. vom 12. d. Mts. in Nr. 138 d. Bl. diene folgendes

Circular
an die Abonnenten des Staats- und
Gesellschafts-Lexikons

von
Herrmann Wagener.

Indem ich den verehrlichen Abonnenten auf das in meinem Verlage erschienene Staats- und Gesellschafts-Lexikon von Herrmann Wagener, soweit sie dasselbe nicht bandweise beziehen, anbei das letzte Heft des Textes: „Zunft bis Zwölftafelgesetzgebung“ hiermit übersende, bemerke ich ergebenst, daß der General-Index und außerdem die durch die neuesten wichtigen politischen Ereignisse nöthig gewordenen Nachträge und Ergänzungen, soweit es die Räumlichkeit dieses Bandes zuläßt, in einiger Zeit folgen und dadurch das Werk mit dem 23. Bande seinen Abschluß erreichen wird.

Wenn nun der Herausgeber, der Geh. Reg.-Rath Wagener, sich in widerrechtlicher Weise erlaubt hat, mir das Manuscript von dem Artikel „Zwingli“ und von dem General-Index, trotz der darauf geleisteten Vorschüsse, nicht nur vorzuenthalten und einer andern Buchhandlung: Kette, Böttje u. Co. hieselbst, in Verlag zu geben, sondern auch durch einen im Circular dieser Handlung vom 1. d. Mts. der Deffentlichkeit übergebenen Brief mich zu verleumdern, so bleibt mir nur übrig, zu meiner Rechtfertigung und Widerlegung folgende Thatsachen zur Kenntniß der verehrlichen Abonnenten zu bringen:

ad 1) hat Herr Herrmann Wagener, obschon unser notarielles Abkommen dahin ging, daß das auf meine Kosten erschienene Werk nur 10, höchstens 12 Bände, enthalten sollte, zum Unwillen wohl sämtlicher Abonnenten und zum großen Nachtheil für die Prosperität des Unternehmens, dasselbe auf 23 Bände anwachsen lassen. Ferner hat Herr Wagener das seinen Namen tragende Werk stets von anderen Personen redigiren lassen, sich um die Beschaffung des erforderlichen Manuscripts, das er druckfertig mir zu liefern contractlich übernommen, schon seit Jahren nicht mehr bekümmert, sondern mir und dem wirklichen Redacteur dies zu beschaffen überlassen, so daß die eigentliche Thätigkeit des Herrn Wagener hauptsächlich nur in der Abfassung des Prospectus vom 10. Dec. 1857, der Beschaffung der ersten Mitarbeiter und in der Lieferung von nicht ganz drei vollen Bogen eigenen Manuscripts, bis zu dem Buchstaben C reichend, besteht.

Was unser Rechnungswesen betrifft, so hatte Herr Wagener contractlich zu fordern an Redactions-Honorar pr. Band 250 Thlr., an Manuscripten-Honorar pr. Bogen 20 Thlr. und an Extra-Honorar sogleich bei Abschluß des Vertrages 300 Thlr.
am 10. Mai 1858 500 „
nach Lieferung des dritten Bandes 500 „
nach Lieferung des sechsten Bandes 500 „
und nach Lieferung des letzten (drei- undzwanzigsten) Bandes 500 „

Summa = 2300 Thlr.

Das Redactions-Honorar hat Herr Wagener, mit Ausnahme des ersten und zweiten Bandes, dem eigentlichen Redacteur, Herrn Bruno Bauer, schon vom 1. Hefte des dritten Bandes ab überwiesen, also selbst nicht

empfangen können, das Manuscripten-Honorar ist ihm statt mit 58 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. rund mit 60 Thlr. damals berichtigt worden und auf das Extra-Honorar hat er, trotzdem der letzte Band noch nicht vollendet, wie weiter unten ad 3 mitzutheilen ich gezwungen bin, in Folge einer unrichtigen Behauptung seinerseits eine höhere Summe empfangen, als ihm rechnungsmäßig zukommt. Andererseits stand mir für meine Unkosten ein alleiniges Eigenthumsrecht an dem Absatz der ersten 1900 Exemplare zu, welche Zahl ich in Folge Anordnungs des Herrn Wagener und in Erwartung, daß er auch seinerseits den Contract erfüllen werde, auf 1400 und später auf 1300 herabgesetzt hatte, wogegen Herr Wagener als Aequivalent hierfür seinerseits auf das Extra-Honorar, soweit es noch nicht gezahlt, verzichten wollte. Demnach sollte die Theilung der überschießenden Exemplare contractlich beginnen und das Eigenthumsrecht, das in erster Linie mir gehört, ein gemeinschaftliches sein.

Es ist daher eine grobe Unwahrheit, wenn Herr Wagener in seinem durch das Kette und Böttje'sche Circular vom 1. November c. veröffentlichten Briefe behauptet, daß mit dem Schlusse des sechsten Bandes der Netto-Gewinn, d. h. der Ueberschuß der wirklichen Einnahmen über die wirklichen Ausgaben, zwischen uns getheilt werden sollte. Es war kein Ueberschuß und ist noch nichts zu theilen, wie unsere spätere, von ihm schriftlich als richtig anerkannte Abrechnung vom 4. Juni 1863 und außerdem meine Herrn Wagener unterm 24. März d. J. mitgetheilte specielle, aus 42 Folien bestehende und die ersten 17 Bände umfassende Rechnung — die ich so speciel anfertigen contractlich gar nicht verpflichtet bin, da zur Vereinfachung des Rechnungswesens mir ein Principium für meine Kosten festgesetzt worden — ergibt, da die bisherigen Einnahmen kaum die baaren Auslagen bloß für Honorar und Druck decken. Damit sich derselbe von der Richtigkeit meiner übersichtlichen Rechnung überzeuge, ersuchte ich ihn, einen sachverständigen Buchhändler zur Prüfung derselben auf Grund meiner Bücher zu ernennen, was er nicht gethan. Es ist also wieder der Wahrheit nicht entsprechend, daß Herr Wagener behauptet, ich hätte gar keine besondere Rechnung von dem Staats- und Gesellschafts-Lexikon geführt und auch, meiner wiederholten Versprechungen ungeachtet, eine vorschriftsmäßige (!) Rechnung nicht ertheilt.

ad 2) ist es eine Verleumdung des Herrn Wagener wider mich, daß er behauptet, ich hätte ihm wiederholt falsche Auskunft über den Stand des Geschäfts ertheilt, bis er endlich zufällig aus meinem eigenen Comptoir den wahren Sachverhalt erfuhr; meine Bücher und Nachweise lagen ihm zu jeder Zeit offen.

ad 3) erwidere ich, daß ich meine contractlichen Verpflichtungen jedem Mitarbeiter und namentlich Herrn Wagener gegenüber stets prompt erfüllt zu haben glaube. Ob es von Fact zeugt, daß derselbe den Herrn Dr. Beutner in diese Angelegenheit öffentlich hineinzieht, will ich dahin gestellt sein lassen; es zwingt mich dies aber, auch hier noch den wahren Sachverhalt mitzutheilen.

Ende August v. J. ließ mich Herr Geh. Rath Wagener schleunigst zu dem Herrn Dr. Beutner bescheiden, um, wie er später sagte, unsere Differenzen vor einem Zeugen auszugleichen. Bei dieser Conferenz behauptete Herr Geh. Rath Wagener

daß nur höchstens zwei Bände ihm berechnet seien, und daß er zu seiner Zufriedenstellung noch 1500 Thlr. Honorar, eine übersichtliche Rechnung über den Stand des Werkes und einen günstigeren Contract beanspruche, den er entwerfen wolle.

Als ich, der ich von dem Zweck meines Hinzutretens vorher nicht unterrichtet und deshalb nicht gehörig zur Sache informiert war, dem Herausgeber bemerkte, wie nach meiner Erinnerung mehr, wenigstens sechs Bände berechnet wären, erwiderte derselbe in Gegenwart des obigen Zeugen, „er wisse es ganz genau, daß erst zwei Bände berechnet wären, und glaube mir kein Wort mehr.“ Bei dieser festen Versicherung, und da ich mich der im Jahre 1861 stattgehabten Abrechnung augenblicklich nicht mit voller Bestimmtheit erinnerte, schenkte ich seinem Worte Glauben und bewilligte ihm daraufhin die verlangten 1500 Thlr. Extra-Honorar. Bei Durchsicht meiner Rechnungen fand ich sogleich, daß Herr Wagener falsche Thatsachen behauptet hatte, indem ich nicht nur die von ihm als richtig anerkannten quittirten Rechnungen bis zum Schlusse des Jahres 1862, wo damals bereits elf Bände erschienen waren, sondern auch dabei ein Schreiben vom 14. Mai 1861 vorfand, dessen Eingang folgendermaßen lautet:

„Lieber Herr Heinicke!
Indem ich die mir unter dem 11. d. Mts. übersandte gegenseitige Abrechnung bis zum Schlusse des sechsten Bandes des Lexikons als richtig anerkenne.
Berlin, den 14. 5. 61.

Ihr
auftr. ergbr.
(gez.) Wagener.“

Ich theilte Herrn Wagener sofort Abschrift dieses Schreibens mit, erhielt dagegen, statt eines Verzichts auf die mir sonach auf Grund einer falschen Behauptung abgedrungene Entschädigung, als Antwort folgende zwei Quittungen vom 1. und 30. September 1865 br. m. zugesandt:

350 Thlr.

Geschrieben Dreihundert und Fünfzig Thaler nach Verabredung à conto des Staats- und Gesellschafts-Lexikons von dem Herrn Buchhändler F. Heinicke unter dem heutigen dato baar und richtig ausgezahlt erhalten zu haben bescheinigt hiermit dankend

Berlin, den 1. September 1865.
(gez.) Wagener.

350 Thlr.

Geschrieben Dreihundert und Fünfzig Thaler Court. nach Verabredung à conto des Staats- und Gesellschafts-Lexikons von dem Herrn Buchhändler Heinicke hieselbst unter dem heutigen dato baar und richtig erhalten zu haben bescheinigt hiermit dankend

Berlin, den 30. September 1865.
F. W. H. Wagener,
K. Justiz-Rath.

womit er einen Theil der obigen 1500 Thlr. einzog. Einzig um allen Streit zu vermeiden, honorirte ich diese nach dem Obigen gewiß unberechtigte Forderung. Als ich jedoch den Rest der 1500 Thlr. auf folgendes Darlehen:

1000 Thlr.

„Ein Tausend Thaler Actien der 1c., fünf Stück à 200 Thlr., hat mir Herr Buchdruckereibesitzer F. Heinicke hieselbst bis zum nächsten Sonntag, den zweiten Februar d. J., in natura geliehen, behufs